

§ 18 T-EBA Verordnung über den Europäischen Berufsausweis

T-EBA - EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.05.2025

Die Landesregierung hat nach Maßgabe der jeweiligen Durchführungsrechtsakte nach Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen, insbesondere über:

- a) die Form und den Inhalt des Europäischen Berufsausweises,
- b) die erforderlichen Angaben und vorzulegenden Dokumente einschließlich allfälliger Beglaubigungen und Übersetzungen und
- c) die Art der Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit des Europäischen Berufsausweises und den Kreis der hierzu Berechtigten.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at